

Rahmenvertrag Güterwagen

Der vorliegende Rahmenvertrag 401
regelt die Geschäftsbeziehung zwischen

Kunde

(gemäss Bestellung im Kundenportal)

und

Schweizerische Bundesbahnen SBB Cargo AG

Bahnhofstrasse 12

CH-4600 Olten

(nachstehend «**die SBB**» genannt)

(«der Kunde» und «die SBB» nachstehend zusammen «**die Parteien**» genannt)

betreffend Nutzung Güterwagen

Inhalt

1	Vertragsgegenstand	4
2	Vertragsbestandteile und deren Rangordnung	5
3	Wagennutzungsmodell «WagenFix»	5
3.1	Leistungsumfang	5
3.2	Nutzungsvertrag / Bestellmodalitäten	6
3.3	Instandhaltung	7
3.4	Vergütung	7
3.4.1	Wagenpreis	7
3.4.2	Wagenstandgeld und Gleiskosten	7
3.4.3	Wagendisposition und Zustellung der Leerwagen vor dem Transport.....	7
3.4.4	Anpassungen bei Mengenvereinbarung im Einzelwagenladungsverkehr (EWLV).....	8
4	Wagennutzungsmodell «WagenSpot»	8
4.1	Leistungsumfang	8
4.2	Nutzungsvertrag und Bestellmodalitäten	8
4.3	Instandhaltung	8
4.4	Ladefristen	8
4.5	Vergütung	9
4.5.1	Wagenpreis	9
4.5.2	Wagenstandgeld und Gleiskosten	9
4.5.3	Disposition der Leerwagen	9
5	Wagennutzungsmodell «WagenPlus»	10
5.1	Nutzungsvertrag / Leistungsumfang	10
5.2	Wagendisposition	10
5.3	Vergütung	10
5.3.1	Mietzins und Kosten für die Wagenstellung und Rückgabe.....	10
5.3.2	Wagenstandgeld.....	10
5.3.3	Wagendisposition/Wagenstellung und Wagenrückgabe.....	11

6	Prüfung der Wagen (bei «WagenFix» und «WagenSpot»)	11
7	Reinigung von Wagen für den Transport von Futter- und Lebensmitteln (bei «WagenFix» und «WagenSpot»)	11
8	Bestellung und Rückgabe von Güterwagen für einen konkreten Transport (bei «WagenSpot») 11	
9	Verwendung und Reinigung der Güterwagen sowie Abstellen von Güterwagen auf Bahngleisen (bei allen drei Wagennutzungsmodellen)	11
10	Bedienhandbücher Wagentypen (bei allen drei Wagennutzungsmodellen)	12
11	Verladerichtlinien	12
12	Haftung	12
12.1	Bei «WagenFix» und «WagenSpot»	12
12.1.1	Verlust und Beschädigung eines Güterwagens	12
12.1.2	Durch Güterwagen und/oder das Ladegut verursachte Schäden	12
12.2	Bei nicht rechtzeitiger Zurverfügungstellung von garantierten Wagen (bei «WagenFix» und «WagenSpot»)	13
12.3	Bei «WagenPlus»	13
13	Versicherung	13
14	Vertragsdauer und Vertragsbeendigung	13
15	Schlussbestimmungen	14
15.1	Zustandekommen	14
15.2	Abtretung	14
15.3	Ausfertigung	14
15.4	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	15

1 Vertragsgegenstand

Möchte der Kunde neben der separat zu vereinbarenden Transportleistung (sog. Hauptleistung, wie Rahmenvertrag für den Einzelwagenladungsverkehr, Kombinierten Verkehr oder Ganzzugsverkehr und dazugehörendem Transportleistungsvertrag), dass die SBB ihm Güterwagen zur Verfügung stellt, stehen folgende drei Wagennutzungsmodelle als sog. Nebenleistungen zur Verfügung:

1. WagenFix (vgl. nachfolgende Ziffer 3)
2. WagenSpot (vgl. nachfolgende Ziffer 4)
3. WagenPlus (vgl. nachfolgende Ziffer 5)

Der vorliegende Rahmenvertrag einschliesslich seiner Anhänge regelt die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Zurverfügungstellung bzw. Vermietung von Güterwagen an den Kunden. Der konkrete Leistungsbezug und die Leistungsverpflichtung erfolgen jedoch erst mittels separaten Einzelmietverträgen (sog. «Nutzungsvertrag bzw. Nutzungsverträge»)

Dieser Rahmenvertrag findet auf jeden darunter abgeschlossenen Nutzungsvertrag Anwendung.

Die Regelungen in diesem Rahmenvertrag gehen den Regelungen im jeweiligen Nutzungsvertrag vor, es sei denn, der Nutzungsvertrag nehme konkret Bezug auf die Ziffern dieses Rahmenvertrags, die ausdrücklich geändert werden sollen.

Voraussetzung für den Wagenbezug bzw. den Abschluss eines Nutzungsvertrages ist das Vorhandensein eines gültigen Rahmenvertrags über die Hauptleistung, d.h. für den Einzelwagenladungsverkehr, Kombinierten Verkehr oder Ganzzugsverkehr inkl. dazugehörenden Transportleistungsvertrag. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten unter einem separat abgeschlossenen Nutzungsvertrag gemäss dem vorliegenden Rahmenvertrag bestehen jedoch unabhängig davon, ob der Kunde während der Laufzeit des Nutzungsvertrages effektiv Transportleistungen unter einem geltenden Rahmenvertrag betr. die Hauptleistung von der SBB bezieht, und auch unabhängig davon, aus welchem Grund keine Transportleistungen bezogen und/oder keine Transporte durchgeführt werden können.

2 Vertragsbestandteile und deren Rangordnung

Der vorliegende Rahmenvertrag setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

1. dem vorliegenden Rahmenvertrag mit Anhang «Nutzungsverträge»
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen Gütertransporte (AGB Gütertransporte)
3. Preise und Konditionen
4. Bedienerhandbücher Wagentypen
5. UIC-Merkblatt betreffend Verladerichtlinien, abrufbar auf der UIC-Website
6. SBB Verhaltenskodex

Die vorstehend aufgelisteten Vertragsbestandteile gelten – mit Ausnahme jener in der Ziffer 1 – in ihrer jeweils neusten Fassung. Bei Ziffer 3 «Preise und Konditionen» bleibt der Teil «Preis Anpassungs- und Verrechnungsmodell (PAV)» während der vereinbarten Vertragsdauer fix. Mit Ausnahme von Ziffer 5 werden Änderungen dem Kunden mitgeteilt. Falls der Kunde innert einer Frist von 14 Tagen keinen Widerspruch einlegt, gelten die Änderungen als genehmigt.

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so bestimmt sich ihr Rang nach der Einordnung in die vorstehende Auflistung.

Sollten die unter diesen Rahmenvertrag fallenden Nutzungsverträge oder dieser Rahmenvertrag vor dem Bezug der ersten Leistung noch nicht bestätigt sein, so gelten sie einschliesslich dieses Rahmenvertrages und der weiteren vorgenannten Vertragsbestandteile mit der Erteilung des Auftrages an die SBB als vom Kunden genehmigt. Ein allfälliges Gegenangebot des Kunden wird von der SBB nicht stillschweigend akzeptiert und ist unbeachtlich.

Rechtliche und kommerzielle Vertragsbedingungen des Kunden (AGB usw.) gelten nicht. Verweise auf Vertragsbedingungen des Kunden (z.B. in einem Bestätigungsschreiben) sind unbeachtlich.

3 Wagennutzungsmodell «WagenFix»

3.1 Leistungsumfang

Der Kunde reserviert eine im separaten Nutzungsvertrag zu definierende Anzahl Güterwagen für eine zu vereinbarende Dauer, mindestens jedoch für ein Jahr. Die SBB garantiert dem Kunden die Verfügbarkeit dieser Wagenanzahl (sofern sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, wie namentlich die rechtzeitige Buchung durch den Kunden). Damit die Verfügbarkeit garantiert werden kann, wird zur Anzahl

garantierter Güterwagen eine technische Reserve hinzugerechnet (vgl. Ziffer 3.4.1).

Wenn Güterwagen wegen Reparatur-, Instandhaltungs- oder Revisionsarbeiten, für welche die SBB verantwortlich ist, nicht zur Verfügung stehen, stellt die SBB bis zum Erreichen der garantierten Menge Ersatzwagen zur Verfügung. Darüber hinaus hat der Kunde keine Ansprüche gegenüber der SBB. Stehen die Güterwagen aufgrund eines Verhaltens des Kunden (vgl. Ziffer 12.1) nicht zur Verfügung, so muss die SBB keine Ersatzwagen stellen, respektive die nicht zur Verfügung stehenden Wagen werden von der garantierten Wagenmenge abgezogen. Der Kunde hat den Wagenpreis für die reservierte und garantierte Wagenmenge zu bezahlen.

Die Güterwagen dürfen ausschliesslich für Transporte mit der SBB verwendet werden.

Die Güterwagen können auch bei mit der SBB vereinbarten internationalen Verkehren eingesetzt werden. Die im separaten Transportleistungsvertrag vereinbarten Umläufe können jedoch nur innerhalb der Schweiz sichergestellt werden. Dauern die Umläufe im Ausland länger als geplant, so übernimmt die SBB dafür keine Verantwortung und muss dem Kunden auch keine Ersatzwagen zur Verfügung stellen. Vielmehr werden diese Güterwagen von der vereinbarten, garantierten Menge abgezogen. Sollten trotzdem Ersatzwagen zur Verfügung gestellt werden können, werden diese dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

Ausgenommen von der Regelung des vorgehenden Absatzes sind Umläufe im Ausland, welche die SBB auf Kundenwunsch verbindlich im Ausland bei Sublieferanten einkauft. In diesen Fällen werden die Umläufe auch im Ausland garantiert.

3.2 Nutzungsvertrag / Bestellmodalitäten

Bei Abschluss eines Nutzungsvertrages vereinbaren die Parteien spätestens bis Ende September des Vorjahres die Anzahl der garantierten Güterwagen, den Wagentyp, den konkreten Wagenpreis sowie die Dauer der Wagennutzung und weitere Einzelheiten für das Folgejahr oder für eine längere Vertragslaufzeit.

Bei einer Buchung von Transportleistungen kann der Kunde auf die garantierten Güterwagen der SBB zurückgreifen.

Der Kunde hat die Güterwagen mindestens 48 Stunden vor dem Transport über das Kundenportal zu bestellen. Hält er diese Frist nicht ein, so können die garantierten Güterwagen nicht in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden und die SBB ist bei Nichtzurverfügungstellung der garantierten Güterwagen

nicht schadenersatzpflichtig.

Die Disposition der Leerwagen vor dem Beladen und nach dem Entladen obliegt der SBB.

3.3 Instandhaltung

Die SBB trägt sämtliche Kosten für die Instandhaltung der Güterwagen, soweit der vorliegende Vertrag keine abweichende Regelung vorsieht (als abweichende Regelung gilt insbesondere Ziffer 12.1).

Das Schadwagenmanagement erfolgt durch die SBB.

Die Transportkosten zur Werkstatt sind in den Wagendispositionsgebühren von 3% der Wagenkosten (vgl. Ziffer 3.4.3) berücksichtigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Transportkosten zur Werkstatt im In- und Ausland infolge von Schäden gemäss Ziffer 12.1.

3.4 Vergütung

3.4.1 Wagenpreis

Der Wagenpreis wird im separaten Nutzungsvertrag geregelt und dem Kunden monatlich oder quartalsweise im Nachhinein für die vereinbarten garantierten Güterwagen in Rechnung gestellt. Die Kosten für die technische Reserve sind in den Kosten der garantierten Güterwagen bereits eingerechnet.

Der Wagenpreis fällt unabhängig davon an, ob der Kunde während der Laufzeit des Nutzungsvertrages effektiv Transportleistungen von der SBB bezieht und unabhängig davon, aus welchem Grund Transportleistungen nicht bezogen und/oder Transporte nicht durchgeführt werden können.

Nutzt der Kunde mehr als die vertraglich vereinbarte Anzahl an garantierten Güterwagen, hat er für die zusätzlich genutzten Güterwagen eine separate Vergütung auf Basis der Ansätze gemäss dem Wagennutzungsmodell «WagenSpot» zu bezahlen (vgl. Ziffer 4.5).

3.4.2 Wagenstandgeld und Gleiskosten

Dem Kunden wird innerhalb der Schweiz kein Wagenstandgeld in Rechnung gestellt. Der Kunde zahlt jedoch die Gleiskosten für die Abstellung auf Bahngleisen gemäss «Preise und Konditionen» (vgl. Ziffer 9).

Auf Kundengleisen bzw. Privatgleisen fallen keine Gleiskosten an.

3.4.3 Wagendisposition und Zustellung der Leerwagen vor dem Transport

Für die Wagendisposition wird zusätzlich ein genereller Zuschlag von 3% des Wagenpreises erhoben.

Für die Zustellung des Leerwagens vor dem Transport wird zudem eine Gebühr gemäss dem Dokument

«Preise und Konditionen» in Rechnung gestellt.

3.4.4 Anpassungen bei Mengenvereinbarung im Einzelwagenladungsverkehr (EWLV)

Ist ein Kunde mit Mengenvereinbarung im Rahmenvertrag EWLV auf einer bestimmten Relation von einer Angebots- und Netzwerkanpassung negativ betroffen und hat er deshalb auf dieser Relation (sämtliche) Mengen verlagert, so wird die Anzahl reservierter Güterwagen entsprechend reduziert.

4 Wagennutzungsmodell «WagenSpot»

4.1 Leistungsumfang

Beim Wagennutzungsmodell «WagenSpot» geht es um die kurzfristige Zurverfügungstellung von Güterwagen durch die SBB für einen spezifischen Einzeltransport des Kunden. Die Inanspruchnahme dieses Modells bzw. der kurzfristige Bezug eines Güterwagens setzt voraus, dass die Güterwagen bei der SBB kurzfristig verfügbar sind. Die SBB trägt keine Verpflichtung, die Güterwagen «auf Vorrat» zu haben.

Die Güterwagen dürfen ausschliesslich für Binnentransporte von der SBB eingesetzt werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird gemäss Ziffer 8 sanktioniert.

4.2 Nutzungsvertrag und Bestellmodalitäten

Ein einzelner Nutzungsvertrag kommt nur zustande, wenn der Kunde der SBB mindestens 48 Stunden vor dem Transport über das Kundenportal einen Güterwagen bestellt (vgl. auch Ziffer 8) und die Bestellung von der SBB angenommen bzw. bestätigt wird.

Die Wagenzuteilung zum Transport erfolgt durch die SBB und wird separat zum Transport über das Kundenportal bestätigt. Der Kunde hat bei der Transportbestellung zwingend anzugeben, ob der Transport auch stattfinden soll, wenn kein Güterwagen durch die SBB zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Disposition der Leerwagen vor dem Beladen und nach dem Entladen obliegt der SBB.

4.3 Instandhaltung

Die SBB trägt sämtliche Kosten für die Instandhaltung der Güterwagen, soweit der vorliegende Vertrag keine abweichende Regelung vorsieht (als abweichende Regelung gilt insbesondere Ziffer 12.1).

4.4 Ladefristen

Der Kunde ist für die Einhaltung der folgenden Ladefristen verantwortlich:

- für Güterwagen im Belad oder Entlad: 24 Stunden;
- für Güterwagen im Wiederbelad: 48 Stunden.

Die kostenlose Ladefrist startet mit dem Beginn des Bedienzeitfensters der Zustellung des Wagens und endet nach Ablauf der obgenannten 24 Stunden bzw. 48 Stunden. Falls dieser Zeitpunkt ausserhalb eines Bedienzeitfensters liegt, wird die Ladefrist bis zur nächsten Bedienzeitfenster-Zustellung bzw. Bedienzeitfenster-Abholung verlängert.

Die Ladefristen gelten in den Zeitfenstern von Montag bis Freitag über die Zeitdauer von 24 Stunden pro Tag. Ist ein Bedienpunkt auch samstags bedient, läuft das Zeitfenster bis Samstag 12.00 Uhr weiter.

4.5 Vergütung

4.5.1 Wagenpreis

Die Wagennutzungspreise sind dem Dokument «Preise und Konditionen» zu entnehmen und werden pro Transport in Rechnung gestellt sowie separat zum Transport ausgewiesen.

4.5.2 Wagenstandgeld und Gleiskosten

Nach Überschreiten der Ladefrist gemäss Ziffer 4.4 wird ein Wagenstandgeld gemäss «Preise und Konditionen» verrechnet. Das Wagenstandgeld wird dem Frachtzahler in Rechnung gestellt. Der Kunde haftet aber vollumfänglich für nicht bezahlte Rechnungen des Frachtzahlers.

Das Wagenstandgeld wird pro Stunde erhoben, wobei eine angefangene Stunde voll verrechnet wird.

Das Wagenstandgeld wird an Wochenenden und nationalen Feiertagen nicht berechnet. Ausnahme: Ladestelle wird am Samstag (08.00 – 12.00 Uhr) bedient.

Der Kunde zahlt die Gleiskosten für die Abstellung auf Bahngleisen gemäss «Preise und Konditionen» (vgl. Ziffer 9).

Auf Kundengleisen bzw. Privatgleisen fallen keine Gleiskosten an.

Der Kunde stellt sicher, dass die Regelungen «Preise und Konditionen» bezüglich des Wagenstandgelds und der Gleiskosten durch von ihm beigezogene Dritte eingehalten werden. Die SBB ist berechtigt, diesbezügliche Forderungen direkt gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Für die Instruktion der beigezogenen Dritten ist der Kunde allein verantwortlich.

4.5.3 Disposition der Leerwagen

Für die Zustellung des Leerwagens vor dem Transport wird zudem eine Gebühr gemäss dem Dokument

«Preise und Konditionen» in Rechnung gestellt.

5 Wagennutzungsmodell «WagenPlus»

Die SBB kann von Dritten («Drittvermieter») selbst gemietete Güterwagen für eine definierte Zeitdauer an den Kunden untervermieten.

5.1 Nutzungsvertrag / Leistungsumfang

Die Bedingungen des Wagennutzungsmodells «WagenPlus» hängen vom zugrundeliegenden Mietverhältnis (Hauptmietvertrag) zwischen der SBB und dem Drittvermieter ab. Die einzelnen Bedingungen werden zwischen den Parteien in einem separaten Nutzungsvertrag (sog. Nutzungsvertrag «WagenPlus») geregelt.

Bereits im Rahmen des vorliegenden Rahmenvertrages halten die Parteien jedoch fest, dass die Mietbedingungen aus dem Hauptmietvertrag zwischen der SBB und dem Drittvermieter grundsätzlich dem Kunden weiterüberbunden werden.

Die Güterwagen gemäss separat abzuschliessendem Nutzungsvertrag stehen dem Kunden dann zur exklusiven Nutzung zur Verfügung. Die Wagenübergabe und -nutzung wird im separaten Nutzungsvertrag geregelt.

5.2 Wagendisposition

Die Wagendisposition vor dem Belad und nach dem Entlad obliegt dem Kunden. Auf Wunsch des Kunden kann die SBB diesen Service mittels Nutzungsvertrag für ihn übernehmen. In diesem Fall wird ein Zuschlag von 3% des Wagenpreises in Rechnung gestellt.

5.3 Vergütung

5.3.1 Mietzins und Kosten für die Wagenstellung und Rückgabe

Der Mietzins für die Wagenmiete wird im separaten Nutzungsvertrag festgehalten und basiert auf dem Marktpreis zuzüglich eines Servicezuschlags. Der Mietzins wird dem Kunden gemäss separatem Nutzungsvertrag jeweils im Voraus in Rechnung gestellt.

Die Mietzinse fallen unabhängig davon an, ob der Kunde während der Laufzeit des Nutzungsvertrages effektiv Transportleistungen von der SBB bezieht und unabhängig davon, aus welchem Grund keine Transportleistungen bezogen und/oder keine Transporte durchgeführt werden können.

5.3.2 Wagenstandgeld

Dem Kunden wird kein Wagenstandgeld in Rechnung gestellt. Der Kunde zahlt jedoch weiterhin die

Gleiskosten für die Abstellung auf Bahngleisen gemäss «Preise und Konditionen» (vgl. Ziffer 9).

Auf Kundengleisen bzw. Privatgleisen fallen keine Gleiskosten an.

5.3.3 Wagendisposition/Wagenstellung und Wagenrückgabe

Die Transportkosten für die Über- und Rückgabe der Güterwagen sind vom Kunden zu bezahlen. Die Details werden im separaten Nutzungsvertrag geregelt.

6 Prüfung der Wagen (bei «WagenFix» und «WagenSpot»)

Der Kunde hat die bereitgestellten Güterwagen vor der Beladung auf ihre Eignung für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel, einschliesslich Verschmutzungen, zu überprüfen. Beanstandungen meldet er unverzüglich an den Kundenbetreuer. Wenn keine diesbezügliche Meldung des Kunden eingeht, gilt der Güterwagen als geeignet und weist keine sichtbaren Mängel auf (vgl. zudem Ziffer 12.1.1 und Ziffer 8 Absatz 3).

7 Reinigung von Wagen für den Transport von Futter- und Lebensmitteln (bei «WagenFix» und «WagenSpot»)

Wird ein für den Transport von Futter- und Lebensmitteln bestimmter Güterwagen verunreinigt, trägt der Kunde sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der (Nass-) Reinigung gemäss «Preise und Konditionen» für die Gewährleistung der Futter- und Lebensmittelsicherheit.

8 Bestellung und Rückgabe von Güterwagen für einen konkreten Transport (bei «WagenSpot»)

Die Wagenstellung gilt als vereinbart, wenn dem Kunden nach seiner Wagenbestellung Ort und Bedingungen mitgeteilt wird und der Kunde nicht unverzüglich widerspricht.

Bei widerrechtlicher Verwendung, z.B. bei Verwendung eines Güterwagens, der weder bestellt, zugesagt oder angemietet ist, erhebt die SBB eine Tagespauschale von täglich CHF 800 pro Wagen bis zum Tag der Rückgabe des leeren Güterwagens.

Bei der Bestellung eines Güterwagens muss die korrekte Enddestination angegeben werden. Fehlt diese Angabe, kann es sein, dass der Güterwagen zu einem anderen Zeitpunkt als gewünscht durch die SBB gestellt wird und erst nach Kontaktaufnahme bestätigt werden kann. Gibt der Kunde bei der Bestellung den Bestimmungsort des Güterwagens an und ändert er diesen während des Transports, wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 1'500 pro Ereignis verrechnet.

Der Kunde meldet leere Güterwagen direkt über das Kundenportal als abholbereit.

9 Verwendung und Reinigung der Güterwagen sowie Abstellen von Güterwagen auf

Bahngleisen (bei allen drei Wagennutzungsmodellen)

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Güterwagen ausschliesslich zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Güterwagen vollständig entleert und gereinigt werden und alle losen Bestandteile vorhanden sind.

Wenn der Absender oder der Empfänger nicht in der Lage ist, die für ihn bestimmten Güterwagen rechtzeitig anzunehmen und diese Güterwagen daher auf Bahngleisen abgestellt werden müssen, fallen für diese Güterwagen Gleiskosten gemäss «Preise und Konditionen» an. In diesem Fall wird dem Kunden auch der zusätzliche Transport- und Rangieraufwand gemäss «Preise und Konditionen» in Rechnung gestellt. Diese Kosten fallen auch dann an, wenn die Güterwagen auf Kundenwunsch auf einem Bahngleis abgestellt werden. Die Gleiskosten werden pro angebrochene Stunde in Rechnung gestellt.

10 Bedienhandbücher Wagentypen (bei allen drei Wagennutzungsmodellen)

Der Kunde hat die Bedienhandbücher in der jeweils geltenden Fassung gemäss Ziffer 2 dieses Rahmenvertrages zu beachten.

11 Verladerichtlinien

Bei allen drei Wagennutzungsmodellen sind die jeweils geltenden Verladerichtlinien gemäss Ziffer 2 dieses Rahmenvertrages zu beachten.

12 Haftung

12.1 Bei «WagenFix» und «WagenSpot»

12.1.1 Verlust und Beschädigung eines Güterwagens

Der Kunde haftet für alle Schäden an den Güterwagen inkl. Folgeschäden wie beispielsweise Transportkosten zur Werkstatt, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden. Solche Schäden sind unverzüglich dem Kundenbetreuer zu melden.

Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war, und welcher der SBB unverzüglich gemeldet wurde. Wenn keine Meldung erfolgt und die SBB bei Abholung des Güterwagens einen Schaden feststellt, hat der Kunde nachzuweisen, dass weder er noch ein von ihm beauftragter Dritter die Beschädigung verursacht hat. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, haftet der Kunde für den Schaden und daraus entstehenden Mehraufwand.

12.1.2 Durch Güterwagen und/oder das Ladegut verursachte Schäden

Für durch den Güterwagen verursachte Schäden (insbesondere Schäden infolge von Verstössen gegen die Verladerichtlinien), die auf Handlungen und Unterlassungen in der Zeit zurückzuführen sind, in der

sich der Güterwagen im Gewahrsam des Kunden befand (insbesondere während Be- und Entlad), haftet der Kunde. Dies gilt auch für Folgeschäden. Der Kunde haftet auch für durch das Transportgut verursachte Schäden.

Die haftpflichtige Partei hält die andere Partei bei Inanspruchnahme durch Dritte schadlos.

12.2 Bei nicht rechtzeitiger Zurverfügungstellung von garantierten Wagen (bei «WagenFix» und «WagenSpot»)

Stellt die SBB den Güterwagen nicht zur garantierten Zeit zu, bezahlt sie dem Kunden eine pauschale Entschädigung von CHF 400 pro betroffenen Güterwagen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

12.3 Bei «WagenPlus»

Die Haftung für sämtliche Schäden am Güterwagen und für durch den Güterwagen oder das Transportgut verursachte Schäden (inkl. Folgeschäden) wird im Nutzungsvertrag geregelt. Die Parteien halten jedoch bereits im Rahmen des vorliegenden Rahmenvertrages fest, dass der Kunde die SBB für jegliche Ansprüche des Drittvermieters freistellt, sofern diese nicht auf ein Verschulden der SBB zurückzuführen sind. Die SBB informiert den Kunden über die geltend gemachten Forderungen des Drittvermieters.

Der Kunde haftet auch für durch das Transportgut verursachte Schäden.

13 Versicherung

Die SBB garantiert für die Dauer des Rahmenvertrages das Vorhandensein und den Fortbestand einer angemessenen Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden sowie für daraus folgende Vermögensschäden. Die Garantiesumme beträgt mindestens CHF 20 Mio. pro Ereignis und Kalenderjahr. Die SBB hat sicherzustellen, dass sie während der gesamten Vertragsdauer über einen entsprechenden Versicherungsschutz verfügt.

Der Kunde garantiert für die Dauer des Rahmenvertrages das Vorhandensein und den Fortbestand einer angemessenen Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden sowie für daraus folgende Vermögensschäden. Die Versicherungssumme beträgt mindestens CHF 20 Mio. pro Ereignis und Kalenderjahr. Der Kunde hat sicherzustellen, dass er während der gesamten Vertragsdauer über einen entsprechenden Versicherungsschutz verfügt.

14 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Dieser Rahmenvertrag tritt per xx.xx.20xx in Kraft und wird befristet bis zum xx.xx.20xx abgeschlossen. Unter diesem Rahmenvertrag können ein oder mehrere Nutzungsverträge als Anhang zu diesem Rahmenvertrag abgeschlossen werden. Die in den jeweiligen Nutzungsverträgen definierten Leistungen

sind auf die jeweils vereinbarte Leistungsdauer befristet und nicht vorzeitig kündbar.

Fallen die Rahmenverträge über die Hauptleistung und die dazugehörigen Transportleistungsverträge aus irgendeinem Grund dahin, so fallen auch der vorliegende Rahmenvertrag sowie die dazugehörigen Nutzungsverträge gemäss den Ziffern 3 und 4 auf das Enddatum dahin, an dem die letzten unter dem jeweiligen Rahmenvertrag über die Hauptleistung vereinbarten Transportleistungsverträge enden, nicht jedoch die Nutzungsverträge betreffend das Wagennutzungsmodell «WagenPlus» (Ziffer 5). Werden die Rahmenverträge über die Hauptleistung ausserordentlich gekündigt, so fallen auf dieses Datum hin auch der vorliegende Rahmenvertrag sowie sämtliche dazugehörigen Nutzungsverträge gemäss Ziffer 3 und Ziffer 4 dahin, nicht jedoch die Nutzungsverträge betreffend das Wagennutzungsmodell «WagenPlus» (Ziffer 5).

Allfällige ordentliche Kündigungsfristen und Kündigungstermine betreffend das Wagennutzungsmodell «WagenPlus» (Ziffer 5) werden in den separaten Nutzungsverträgen «WagenPlus» geregelt.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Zustandekommen

Der vorliegende Rahmenvertrag und die einzelnen Nutzungsverträge gemäss Ziffer 3 und Ziffer 5, ergänzt durch ihre jeweiligen Vertragsbestandteile, enthalten alle zwischen den Parteien getroffenen Abmachungen. Sie werden mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur unterzeichnet. Alternativ kann der Kunde den Rahmenvertrag und die Nutzungsverträge gemäss Ziffer 3 und Ziffer 5 mittels Bestätigungsmail annehmen. Vorbehalten bleibt die Regelung in obiger Ziffer 2 Absatz 4 betreffend den Abschluss des noch nicht bestätigten Rahmenvertrags und/oder von noch nicht bestätigten Nutzungsverträgen durch Erteilung des Auftrags an die SBB.

Beim Wagennutzungsmodell «WagenSpot» (vgl. Ziffer 4) erfolgt der Abschluss des vorliegenden Rahmenvertrags und der einzelnen Nutzungsverträge, inkl. deren jeweiligen Bestandteile, über das Kundenportal (vgl. dazu auch Ziffer 4.2).

15.2 Abtretung

Die Parteien dürfen keine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln ohne vorgehende schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abtreten oder übertragen.

15.3 Ausfertigung

Der Rahmenvertrag und die Nutzungsverträge (inkl. deren jeweilige Bestandteile) werden dem Kunden elektronisch zugestellt, ausser beim Wagennutzungsmodell «WagenSpot». Werden die Vertragsurkunden handschriftlich unterzeichnet, werden diese jeweils in zwei Exemplaren ausgefertigt. Die Parteien

erhalten in letzterem Fall je ein unterzeichnetes Exemplar einschliesslich der Anhänge.

15.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Rahmenvertrag (inkl. aller darunter abgeschlossenen Verträge und Leistungen) gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980, CISG) sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden ausdrücklich wegbedungen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel.